

ergänzende Anlage 11

Überprüfung der Straßeneinstufung der Goethestraße (§ 1 Ziffer 3 des Satzungsentwurfes)

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat die Verwaltung in ihrer Sitzung am 23.04.2012 um Prüfung gebeten, ob die in § 1 Ziffer 3 des Satzungsentwurfes genannte Goethestraße im Straßenabschnitt von Bayenthalgürtel bis Mehlemer Straße als Anliegerstraße oder als Haupterschließungsstraße einzustufen ist.

Antwort der Verwaltung:

Die Merkmale für die Einstufung einer Straße als Anliegerstraße oder Haupterschließungsstraße sind in § 3 Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung festgelegt.

Danach sind Anliegerstraßen solche Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Als Haupterschließungsstraßen sind solche Straßen einzustufen, die ebenfalls der Erschließung von Grundstücken, gleichzeitig aber auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

Nach einer jüngeren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster kommt es für die Einstufung einer Straße als Anliegerstraße nicht entscheidend darauf an, ob der Ziel- und Quellverkehr auf der Straße überwiegt. Maßgebendes Kriterium für eine Anliegerstraße ist vielmehr, ob sie überwiegend der Erschließung der Anliegergrundstücke dient. Es kommt auf die Funktion der Straße an, der sie im gemeindlichen Verkehrsnetz nach der Planung und dem verwirklichten Ausbauzustand, der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen zu dienen bestimmt ist.

Die Goethestraße in diesem Straßenabschnitt dient hauptsächlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke. Es ist zwar möglich – von der Hauptverkehrsstraße Bayenthalgürtel kommend – auch in die angrenzenden Straßen innerhalb des Ortsteils Marienburg (z.B. Mehlemer Straße, Marienburger Straße, Leyboldstraße) zu gelangen, jedoch ist die Goethestraße allein deshalb nicht als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Die Verkehrsfunktion einer Haupterschließungsstraße wird innerhalb des Ortsteiles Marienburg von der Marienburger Straße (in Ost-West-Richtung) und der parallel zur Goethestraße verlaufenden Pferdmenesstraße (in Nord-Süd-Richtung) wahrgenommen. Dafür spricht auch, dass die Pferdmenesstraße, welche bereits in der 195. KAG-Maßnahmensatzung vom 13.06.2008 als Haupterschließungsstraße eingestuft wurde, seit jeher der weiteren Erschließung des Ortsteiles Marienburg diene. Die inzwischen stillgelegte KVB-Linie 6 führte über die Pferdmenesstraße und wird heute durch die Bus-Linie 106 ersetzt.

Des Weiteren entspricht der Ausbauzustand der Goethestraße mit einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von lediglich 5,5 - 6,0 m und Gehweg- bzw. halbseitigem Gehwegparken auch dem Charakter einer Anliegerstraße. Demgegenüber ist die als Haupterschließungsstraße eingestufte Pferdmenesstraße mit einer Fahrbahnbreite von 8,0 m und baulich angelegten Parkflächen erheblich großzügiger ausgebaut.

Schließlich spricht auch die Rechts- vor Links-Vorfahrtregelung an der Kreuzung Goethestraße/Mehlemer Straße für die Einstufung der Goethestraße als eine Anliegerstraße.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Goethestraße im Entwurf der 222. KAG-Maßnahmensatzung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu Recht als Anliegerstraße eingestuft wurde und eine erneute Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis führt.